

Stadt Lüdinghausen  
Fachbereich 3 / Planung  
z. Hd. Frau Schmidt  
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 01 - Büro des Landrats  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Frau Stöhler  
Raum: Nr. 136, Gebäude 1  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9198  
E-Mail: [Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de](mailto:Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 18.06.2019

## **Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanvorentwurf „Am Hüwel / Seppenrader Bach-Nord“**

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schmidt,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** ergeben sich keine Bedenken. Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs „Am Hüwel/ Seppenrader Bach – Nord“ dient der Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in der Ortsrandlage des Ortsteiles Seppenrade der Stadt Lüdinghausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einwirkungsbereich mehrerer Hofstellen, auf denen landwirtschaftliche Tierhaltungen betrieben werden. Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen wurde daher durch das Büro Wenker & Gesing eine geruchstechnische Vorabberechnung auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) angefertigt. Diese Berechnung (Bericht Nr. 3799.5/01 vom 01.02.2019) weist im Plangebiet Geruchshäufigkeiten zwischen 6 % und 9 % Geruchshäufigkeiten pro Jahresstunden aus. Der gemäß GIRL für Allgemeine Wohngebiete einzuhaltende Immissionswert von 10 % wird somit im gesamten Plangebiet unterschritten.

Aus Sicht des Fachdienstes **Niederschlagswasserbeseitigung** bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan. Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren gem. §§ 8, 9, 10 WHG und § 57 LWG wird hingewiesen.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb eines festgesetzten Landschaftsplanes liegt. Unmittelbar nördlich und westlich grenzt an die geplante Wohnbaufläche das Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 „Leversum-Dorfbauerschaft“ (festgesetzt über den Landschaftsplan Olfen-Seppenrade) an.

Gegenüber dem geplanten Bebauungsplan bestehen keine Anregungen oder Bedenken seitens der Unteren Naturschutzbehörde.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** kann der Aufstellung des Bebauungsplanes **nicht** zugestimmt werden, da die vorgesehene Löschwasserversorgung von 48 cbm/h für 2 Stunden zu weit von den Grundstücken entfernt ist und somit als nicht ausreichend angesehen wird.

Unter Berücksichtigung der Löschwasserrichtlinien Stand 2018-4, auf Grundlage des Deutschen Feuerwehrverbandes, der AGBF Bund und den DVGW Arbeitsblättern muss die Löschwasserversorgung für den Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden keine **bauordnungsrechtlichen** Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der gültigen Fassung der Bauordnung 2018 sich die Rechtsgrundlage für die örtlichen Bauvorschriften auf § 89 BauO NRW bezieht.

Dies sollte im Plan korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Stöhler